

Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Stein

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art.1, 2 Abs. 1 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für jedes Kind, das die Mittagsbetreuung an der Grundschule Stein besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Stein der Stadt Immenstadt.

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührenhöhe

1) Die Gebühren betragen monatlich

- a) für die Mittagsbetreuung von 11:00 Uhr – 13:00 Uhr an 5 Tagen/Woche 57,00 €
- b) für die verlängerte Mittagsbetreuung von 11:00 Uhr – 15:30 Uhr an 5 Tagen/Woche 75,00 €.

2) Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig die Mittagsbetreuung an der Grundschule Stein besucht, wird ein Geschwisternachlass von 50 Prozent gewährt.

3) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Immenstadt die Gebühr ermäßigt werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren. Die Benutzungsgebühren sind am 10. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Immenstadt, den 05.10.2016

gez.

Erster Bürgermeister
Armin Schaupp

Stadtratsbeschluss vom 04.10.2016